

Yd
3152

B a u = REGLEMENT

vor die
Stadt Dederan.





Nachdem durch göttliches Verhängniß am 15. Octobr. a. p. in Dederan eine heftige Feuers-Brunst entstanden, daß dadurch an die 64. bürgerliche Häuser, das Rathhaus, nebst noch 3. Commun-Gebäuden, und 1. Scheune völlig in die Asche geleet worden. Nunmehr aber die Nothdurfft erfordert, daß bey deren Wiederaufbauung so wohl auf möglichste Brand-Sicherheit und Regularität gesehen, allenthalben gute Ordnung gehalten, unnöthige Streitigkeiten verhütet, und der Endzweck, warum **Ihro Königl. Maj.** die Bau-Begnadigungs-Gelder aus der General-Accis-Uberschuß-Gelder-Cassa hierzu bezahlen, und andere Immunitäten denen neu Anbauenden angedeyhen laßen, erreicht werde;

Als ist zu förderst nicht allein ein Plan von der Situation derer Brand-Stellen zu Dederan gefertigt, woraus zu ersehen, was bey einigen abgebrannten Gebäuden in denen Gassen hin und wieder zu verbessern, und einigermassen in Gleichheit zu bringen, als auch gegenwärtiges Reglement in nachfolgenden Punkten abgefaßt, und ausgefertigt worden, wornach ein jeder Anbauer von nun an und hinkünftig zu allen Zeiten, sich gehorsamst achten, und von Seiten der General-Accis-Bau-Direction, Accis-Inspection, und dieses Orts Gerichts-Obrikeit hierüber ernstlich gehalten werden soll, zu welchem Ende dieses Reglement denen sämtlichen Abgebrannten, wie auch denen übrigen ansässigen Inwohnern, so wohl als denen gegenwärtigen Mauer- und Zimmermeistern zu publiciren, öffentlich zu affigiren, auf Verlangen Abschrift oder Abdruck davon zu geben ist, und zu dessen Nachachtung sie ernstlich anzuweisen sind.

I. Ehe

I.

☞he ein Bau vorgenommen wird, sind dazu von geschickten Mauer- und Zimmer-Meistern accurate Riße, bestehend in 2. Grund-Rissen, Aufzuge und Dach-Gebinde, nach des Bauenden Intention, auf einen Bogen zu fertigen, und solche nebst deutlicher Beschreibung des Orts oder Gasse, des Bauenden Nahmen und Profession, auch derer Bau-Gewercken Unterschrift bey der Accis-Inspection einzugeben. Sodann ist von selbiger und denen Gerichts-Personen dastigen Orts mit Zuziehung verpflichteter Gewercken, der Platz, so bebauet werden soll, zu besichtigen, woferne einige Schwürigkeiten sich dabey ereigneten, oder dem Publico durch den Bau einiges Nachtheil zuwüchse, dieses mit Fleiß anzumercken, und nebst denen Rissen, längstens einen Monath vor Anfang des Baues, an den General-Accis-Bau-Directorem einzusenden, und von diesem die Approbation derselben zu erwarten.

2.

Wenn diese erfolgt, muß der Bauende und dessen Gewercken, vermittelst abzugebenden Handschlags, und zwar der erste bey Verlust der Bau-Begnadigung, der letztere aber bey Vermeidung willkührlicher Strafe, und Ersetzung alles verursachten Schadens, wieder den approbirten Riß nicht zu bauen, angeloben.

3.

Sind Mauer- und Zimmer-Meistere, ehe ihnen verstatet wird, einen Bau anzunehmen, und zu vollführen, wohl zu examiniren, ob sie auch im Stande, ein dergleichen neues Gebäude zu bauen, und ob sie diesfalls glaubwürdige Artesata aufzuweisen haben, daß sie anderer Orten bereits richtige Gebäude aufgeföhret, auch wo sie ansäßig und zumstämäßig, außerdem sind dergleichen Gewercken zu einem neuen Baue gar nicht zu admittiren.

4.

Ist vor allen Dingen nöthig, besondere Bau-Gewercken, nemlich Mauer- und Zimmer-Meistere die am geschicktesten befinden werden, und in der Stadt, oder sonst in der Nähe derselben wohnhafft sind, bey der Accis-Inspection, woferne es nicht ehedem geschehen, in Pflicht zu nehmen, und vom Accis-Bau-Directore und Inspectore mit Instruction zu versehen, und dahin zu weisen, daß solche zu Vermeidung vorgehender Fehler, die andern Meister belehren, ins besondere aber Acht haben, damit bey einem oder dem andern Bau, durch niemanden etwas, so diesem Reglement und dem approbirten Riß entgegen sey, unternommen oder gebauet werde. Allermaßen sie denn nach Befinden dergleichen so fort bey der Accis-Inspection und Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, und dessen Remedur oder Bestrafung zu urgiren haben; Da hingegen die andern Meistere zu bedeuten, daß sie von denen verpflichteten Accis-Bau-Gewercken, die behörige Weisung ohne Wiederrede annehmen, und sich darnach richten sollen.

X

5. Weilm

5.

Weiln in dem General-Plan derer Brand-Stellen zu Dederan, besonders mit rothen Linien angemerket, daß zu Vergleichung der Gasse nur etliche wenige Häuser mit der vordern Fronte verrückt werden dürfen, die Besigere derer selbst auch sehr wenig vom Plage oder Raum verlieren, und einige dadurch etwas mehr bekommen, überdies auch in Ansehung der alten Mauern und Keller wenig Schwirrigkeiten und sonderliche Kosten darzu erforderlich sind; Also werden so wohl die Bauenden als Gewercken darauf verwiesen, und ist die Veranstaltung dessen beym Wiederaufbau zu treffen und zu bewürcken.

6.

Alle Vörder-Gebäude, so wohl steinerne als hölzerne, sollen 2. Stock hoch, und so weit es der Gassen Horizont leidet, auf der Fronte, in egaler Geschoß-Fenster- und Haupt-Gesims-Höhe, welche auf jeden Anbauers ausgefertigten und approbirten Riße, in proportionirlichen Maaß vorgeschrieben werden wird, erbauet werden.

7.

Ob zwar zu Ihro Königl. Maj. allerhöchsten Befallen gereichen wird, wenn sämtliche neue Anbauere, sonderlich am Marckte und gelegentlichen Gassen, zu ihrer eigenen Sicherheit ganz steinern und feuerfeste bauen werden; So wird dennoch denen Unvermögenden auch allda zugelassen, ihre Häuser theils steinern, theils hölzern zu errichten, jedoch also, daß wenigstens die ganze fördere Fronte, und das untere Stockwerk von Mauer, und das obere von Holz aufgesetzt, und mit Ziegeln ausgemauert werde. Wie denn auch an abgelegenen Orten denen Anbauern Unvermögens halber hiermit erlaubet wird, ihre Häuser beyde Stockwerke von Holzwerk aufzubauen, und mit Ziegeln auszufesen, wobey aber an denen ganz hölzernen Gebäuden, dennoch die Schwellen vor der baldigen Fäulniß zu verwahren, wenigstens 1. Elle über die Erde oder den Gassen-Horizont untermauert, und der innerliche Fuß-Boden $\frac{1}{2}$. Elle hoch mit trockenen Schutt ausgefüllt werden. Hingegen müssen

8.

alle Feuerwerks-Städte gewölbet, die Feuer-Esen und Rauchfänge durchgängig und in gnußamer Weite von Mauer-Ziegeln gemauert, nicht weniger alle Dächer, so wohl auf Häusern, Ställen, Gängen, Schuppen, Scheunen und andern Gebäuden, mit Ziegeln oder Schiefer gedecket werden, indem schlechterdings weder Schindel noch Stroh-Dächer, noch auch hölzerne und mit Lehm ausgeklebte Feuer-Mauern zu dulden sind.

9.

Bey allen Gebäuden soll auf denen Böden ein guter Lehm-Estrich geschlagen, jedoch unter denen Dächern Stuben anzulegen, niemahls gestattet werden, auch sind bey steinern Gebäuden die Dach-Fenster-Gewände von Steinen, oder von Ziegeln zu machen; Nichtweniger sind
alle

alle Fenster- und Thüren-Stöcke entweder von Sand-Steinen, oder von Ziegeln zu mauern, besonders aber sollen die Mauer-Meister alle Fenster- und Thüren-Bogen durchgängig 2. Elle stark wölben, bey gang steinern Häusern, ehe das Sparrwerk aufgesetzt wird, zuvor die Sims-Platte, sodann die Mauer-Latte und Dach-Balcken auf die Sims-Platte auflegen, und alsdenn heben, auch den Saum-Ziegel des Daches, auf den Sims nicht in Kalk, sondern trocken auf eine Latte legen. Ferner das Holzwerk 2. Elle stark ausmauern, jedoch äußerlich nicht beröhren, sondern mit Del-Farbe abzugeln. Die Zimmer-Meister sollen bey allen Gebäuden die Schwellen wenigstens 1. Elle über den Horizont heraus legen, desgleichen gegen die Fronte, wo die innerlichen Scheide-Wände stehen, äußerlich keine Säulen setzen, welche die Regularität verderben. Ferner die Balcken nicht weiter, als höchstens 12. Elle von Mittel bis Mittel des Balckens aus einander legen, auch die Sparren nicht zu weit aus einander setzen, sondern das Dach also einrichten, daß es mit Ziegeln gedeckt werden könne, überhaupt aber sich nach den Rißen achten, und darnach bauen.

10.

Alle Schluchten, Roth-Winkel, Rinnen, Wasser-Läufe und dergleichen, zwischen denen Häusern, sind künftig abzustellen, es wären denn gemeinschaftliche Wasser-Läufe, und solche schwerlich zu verlegen, in solchem Fall sind dieselben benzubehalten, und auf gemeinschaftliche Kosten in baulichen Wesen zu erhalten und zu räumen, jedoch wo möglich, nachbarlich zu überbauen: Auch sind die Giebel nicht gegen die Gassen anzulegen, dargegen aber ist das Dach- und Spar-Werk durchgängig bey allen Gebäuden gegen die Gasse, und des Bauenden Hof zu apüren, und niemahls das Trauf-Wasser von denen Dächern dem Nachbar zuweisen.

11.

Die Privets und Mist-Gruben, ingleichen die Wasser-Gerinne, müssen so angelegt werden, daß durch selbige dem Nachbar kein Schade oder Ungemach zuwachsen könne.

12.

Zwischen denen gang steinern Häusern sind von beyderseits Nachbarlich tüchtige Commun- und Brand-Giebel-Mauern, auf beyderseits Kosten zugleich, und mit Einräumung des halben Raums von jeden Nachbar zu bauen, selbige eine halbe Elle übers Dach hinaus zu führen, und mit Ragen-Treppen zu versehen. Hingegen, wenn es einigen nicht möglich fiele, ist zwischen dem 5ten und 6ten Hause dergleichen Brand-Giebel aufzuführen, auch sind in den Brand-Giebeln und Rück-Wänden, weder Fenster noch andere Öffnungen und Löcher zumachen.

13.

Scheunen werden in der Stadt bey denen Bohn-Häusern aufzubauen nicht verstatet, sondern sind außerhalb der Stadt und so weit als

als nur möglich, von denen Häusern und andern Gebäuden abzurücken, auch allesamt durchgängig mit Ziegeln zu decken. Eben so wenig ist

14.

bey denen Hinter-Seiten-Gebäuden, Schuppen, Ställen, Gängen und andern dergleichen Gebäuden, nachgelassen, daß die äußerlichen Wände und Giebel mit Brethern verschlagen, sondern ausgemauert, oder wenigstens mit Lehm geflebet werden.

15.

Ist in der Stadt fleißig Acht zu haben, und nicht zu gestatten, daß auf die Ställe, Schuppen und Böden bey denen Häusern vieles Heu, Stroh, Brenn-Holz und andere dergleichen Feuerfangende Sachen und Materialien geschafft, sondern dergleichen in denen Scheunen und außerhalb der Stadt aufbehalten werden, und ist nur das nöthige so zur Fütterung und dergleichen täglich gebraucht wird, nach und nach hinein zu bringen.

16.

Daferne auch einige Abgebrannte, oder künftighin andere neu Anbauende, die Accis-Bau-Begnädigungs-Gelder restituiren und vermeiden solten, nach eigenen Gefallen ihre Gebäude aufführen zu dürfen; So sollen nichts destoweniger auch diese bey Strafe gehalten seyn, ihre Riße obbeschriebenermaßen einzufenden, die Approbation zu erwarten, und nach der Vorschrift regulair zu bauen.

17.

Gleichwie nun die jeso Wiederanbauenden nach vorherstehenden sich genau zu achten, und nicht darwieder zu handeln haben; Also sollen auch diejenigen, deren Häuser und Gebäude nicht mit abgebrannt, bey welchen aber bis dato hölzerne und ausgeflebte Feuer-Esen und Rauch-Fänge vorhanden, ingleichen Schindel- und Stroh-Dächer, mit Brethern äußerlich verschlagene Wände und Giebel, desgleichen an denen Häusern noch anstehende hölzerne Scheunen, Holz-Schuppen, Ställe und andere Gebäude sich befinden, nichtweniger die auf denen Böden, Ställen und Schuppen, auch sonst bey denen Gebäuden vieles Brenn-Holz, Heu, auch andere dergleichen Feuerfangende Materialien aufbehalten, und dabey stete Feuers-Gefahr zu besorgen siehet, alles Ernstes, und bey nachdrücklicher Strafe, angehalten werden, solches längstens nach Verlauf eines Jahres, diejenigen aber, so das Vermögen besitzen, sobald als möglich abzustellen, und sich diesem Reglement zu unterwerffen gehalten, widrigenfalls gewärtig seyn, daß das Schädliche gerichtlich weggerißen, oder was die Neu-Anbauende sonst diesen Verordnungen und dem Riße entgegen gebauet, wieder abgetragen, und sie solches auf ihre eigene Kosten neu aufzubauen, compelliret werden.

18. Die.

18.

Diejenigen Servitutes, welche das Bauen betreffen, z. E. die Dachtraufen in des Nachbarn Hof oder Garten zu legen; Die Wasser-Gerinne durch die nachbarlichen Häuser und Höfe zu leiten; Fenster, Thüren und dergleichen Defnungen zu machen, woraus man auf die nachbarliche Aream sehen oder kommen kan, ingleichen Keller unter des Nachbarn Grund und Boden zu haben, werden beym neuen Bau so viel möglich, und in soferne nicht etwa bey ein oder andern Casu besondere Umstände vorkommen, völlig suppressiret und aufgehoben. Wenn aber bey ein oder dem andern Gebäude erhebliche Umstände vorkommen, so ist dieshalb zum General-Accis-Collegio Bericht zu erstatten, und darauf Resolution zu erwarten.

19.

Da auch dieses Bau-Reglement nicht nur beym iewigen WiederAufbau der lezt abgebrannten Häuser gebraucht, sondern auch künftigen Aufbaunng neuer Stellen oder Ruins halber abgetragenen alten Gebäuden zur Regul, und als eine beständige Norm bey dem Bau-Wesen employiret werden soll, wird ein jeder sowohl die Bauenden, als die Gewercken, sich besten Fleißes dahin bestreben, die hierinnen nach dem Zustande der Stadt vorgeschriebene Reguln in genaue Erfüllung zu bringen, und sich nachmahls nicht mit der Entschuldigung zu behelffen suchen, er habe es nicht verstanden, oder es hätten solches die Mauer- und Zimmer-Gesellen wieder Wissen und Willen ihrer Meister bewerkstelliget; Allermaßen dergleichen Entschuldigungen gar nicht attendiret, sondern jeder nach seinen Verbrechen zur gebührenden Strafe gezogen werden soll.

20.

Damit nun das Bauen auf alle Weise befördert, und denen unnöthigen Streitigkeiten vorgebeuet werde, sollen keine Advocaten und Sachwalter wieder dieses Bau-Reglement zu schreiben, und sich in Bau-Sachen einzumischen admittiret, vielweniger jemanden ein Proceß dießfalls verstatet werden, sondern alle Bau-Irrungen, die unvermeidlich vorkommen, sind alsfort vor der Accis-Inspection und Gerichts-Obriegkeit in mündlich Verhör zu ziehen, der streitige Ort mit den verpflichteteren Bau-Gewercken zu besichtigen, und die Partheyen in Kürze aus einander zu setzen, bey weiter erfolgenden Widerspruch aber, oder wenn sonst bey einem oder andern Gebäude dießfalls gang besonders relevirende Umstände vorkommen, ist zum General-Accis-Collegio, daferne aber passus juris mit einschlagen solten, wegen dererselben zu Unserer Landes-Regierung (welche alsdenn mit Unserm General-Accis-Collegio darüber sich zu vernehmen nicht ermangeln wird,) jedesmahl Bericht zu erstatten, und Resolution zu erwarten.

Yo. 3157 A

(X2625942)

21.

Endlich ist zu Verhütung fernerer Feuers-Gefahr darauf zu reflectiren, daß durch Commun-Anlagen das Feuer-Geräthe wieder ergänzt und vermehret, auch überdieses bey der Stadt eine Feuer-Ordnung errichtet werde, welche letztere hohen Orts zur Approbation einzusenden ist.

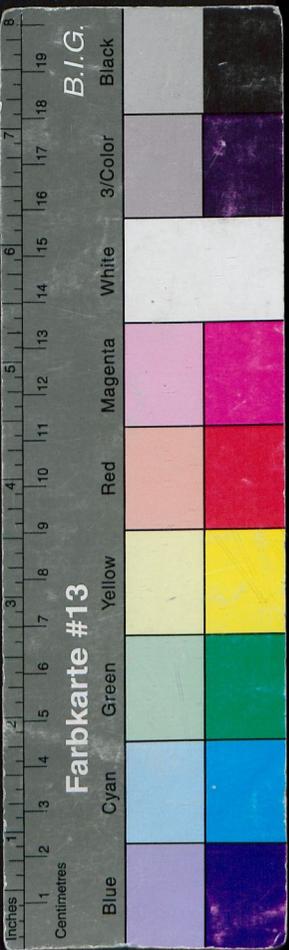
Ursprünglich ist gegenwärtiges Bau-Reglement unter Vordruckung des General-Accis-Secrets ausgefertigt worden. Dresden, den 13. Febr. Anno 1754.



H. H. von Heringen.

Christoph August Döring, S.

Yd
3152



B a u =

REGLEMENT

vor die

Stadt Dederan.

